

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.02.2022 Geschäftszeichen: I 65-1.72.4-2/22

**Nummer:
Z-72.4-25**

Geltungsdauer
vom: **28. Februar 2022**
bis: **28. Februar 2027**

Antragsteller:
BWK Dachzubehör GmbH
Birkichstraße 1
74549 Wolpertshausen

Gegenstand dieses Bescheides:
Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von einer Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn".

(2) Die Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" ist eine Mauersperrbahn (MSB-nQ) mit den in der Leistungserklärung nach DIN EN 14909¹ erklärten Leistungen gemäß Anlage 1, und bestehend aus folgenden Schichten:

- Oberseite: Aluminiumfolie (7 µm) mit LDPE Kaschierung
- HDPE Gewebe (Verstärkung)
- LDPE Kaschierung
- Unterseite: PP-Vlieskaschierung

(3) Die Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" kann eine maximale Breite von 1,0 m aufweisen und bis zu 50 m lang sein.

(4) Die Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" kann als Querschnittsabdichtung ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ) in oder unter Wänden gegen aufsteigende Feuchtigkeit entsprechend der in 18533-1² definierten Wassereinwirkungsklasse W4-E eingebaut werden. Die Querschnittsabdichtung weist die Eigenschaften gemäß Anlage 2 auf.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Horizontalsperre ist in Anlehnung an DIN 18533-1² und DIN 18533-2³ zu planen und zu bemessen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es dürfen keine horizontalen Kräfte auf die Mauersperrbahn übertragen werden.

2.2 Ausführung

(1) Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18533-2³, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung/Ausführung ist gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen und nur durch entsprechend geschultes Personal durchzuführen.

(3) Die Mauersperrbahn darf nur einlagig lose im Mörtelbett verlegt oder einlagig direkt auf dem Untergrund verklebt werden.

(4) Bei Verlegung im Mörtelbett sind die Auflagerflächen für die Bahnen mit dem jeweils verwendeten Mauermörtel so dick abzugleichen, dass ebene Oberflächen ohne für die Bahn schädliche Rauigkeiten oder Grate entstehen.

(5) Bei der Verklebung auf dem Untergrund muss dieser druckfest, eben, frei von Nestern, Graten und frei von für die Bahn schädlichen Verunreinigungen sein. Andernfalls ist ein Ausgleich vorzunehmen. Die Verträglichkeit des Klebers mit der Kunststoff-Mauersperrbahn muss gewährleistet sein.

(6) Es dürfen keine horizontalen Kräfte über die Lagerfuge mit der Mauersperrbahn übertragen werden. Wenn Horizontalkräfte übertragen werden sollen, ist hierfür ein gesonderter Nachweis zu führen.

1	EN 14909:2012	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften;
2	DIN 18533-1:2017	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
3	DIN 18533-2:201	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

- (7) Einzelne Bahnenabschnitte müssen eine durchgehende Abdichtungslage bilden.
- (8) Die Nahtfüugung einzelner Bahnen erfolgt entweder mit einer mindestens 200 mm lose Überlappung (Variante 1) oder durch Verlegung der Bahnen Stoß an Stoß (ohne Überlappung, Variante 2).
- (9) Die Stoßbereiche sind bei Variante 2 unter der Verwendung des INFRA Anschlussstreifens (Aluminium-Verbundfolie mit kaltklebender Hotmelt-Beschichtung) mittig über dem Stoß zu überkleben.
- (10) Vor dem weiteren Schichtaufbau, ist an der Kunststoffmauersperrbahn eine gründliche Sichtprüfung durchzuführen. Ggf. vorhandene Schäden sind gemäß Herstellerempfehlung zu beseitigen. Die Herstellung des Mörtelbettes für den Einbau weiterer Schichten hat unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

- (1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO⁴ abzugeben.
- (2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gnamou

⁴ Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020

Wesentliche Eigenschaften nach EN 14909		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	./.	keine
Maße und Abweichungen	Länge	DIN EN 1848-2	m	50 ± 2 %
	Breite	DIN EN 1848-2	cm	(11,5 bis 100) ± 3%
	Geradheit	DIN EN 1848-2	mm	bestanden
Dicke /flächenbezogene Masse		DIN EN 1849-2	mm g/m ³	0,37 ± 15 % ≥ 210 ± 15 %
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 Verfahren A (2 KPa/24h)	./.	dicht
Widerstand gegen Stoßbelastung	Al-Platte	DIN EN 12691 Verfahren A	mm	450
	EPS-Platte	DIN EN 12691 Verfahren B		150
Dauerhaftigkeit	Gegenüber Wärmealterung	DIN EN 1296 (70°C, 12 Wochen)	./.	dicht
	Gegenüber Alkali	DIN EN 1847 (Ca(OH) ₂ , 28 Tage)	./.	dicht
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen		DIN EN 495-5	C°	- 30
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)		DIN EN 12310-1	N	≥ 300
Scherwiderstand der Fügenähte Versagensverhalten	Stoßnaht mit Hotmelt-Klebeband	DIN EN 12317-2	N/50 mm	≥ 280
Wasserdampfdurchlässigkeit	g	DIN EN 1931	kg/(m ² *s)	5,40*10 ⁻¹¹
	s _D		m	≥ 1500
Widerstand gegen statische Belastung	Betonuntergrund	DIN EN 12730 Verfahren B,	kg	≤ 20
	Untergrund EPS	DIN EN 12730 Verfahren A		
	Untergrund EPS	DIN EN 13967 Verfahren C		
Brandverhalten		DIN EN 13501-1	./.	Klasse E
Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" BWK Dachzubehör GmbH				Anlage 1
Produktbeschreibung der Abdichtungsbahn Wesentliche Eigenschaften				

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-25

Eigenschaften der Horizontalsperre	Einheit	Leistung	Prüfmethode
Wasserdichtheit nach Verfahren B	./.	bestanden	DIN EN 1928 Verfahren B (400 kPa, 72 h)
Verträglichkeit mit Bitumen (falls erforderlich)	./.	dicht	DIN EN 1548 (70°C, 28Tage)

Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn"
BWK Dachzubehör GmbH

Eigenschaften der Bauart

Anlage 2

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/ Bestätigung der ausführenden Firma	Verwendete Abdichtung: Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" mit der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.	
1	Projekt:		
2	Anwendungsbereich:		
3	Inhaber der aBG:	BWK Dachzubehör GmbH	
4	Ausführende Firma:	
	Bauzeit:	
		ja	nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Inhaber der aBG über den sachgerechten Einbau des Abdichtungsprodukts unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Planung und Ausführung sowie die Anwendungsbestimmungen für das Abdichtungsprodukt wurden gemäß der o. g. aBG eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen.	Vor:	
		Während:	
		Nach:	
8	Bemerkungen/Feststellungen:		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. vom eingebaut wurde.		
	Datum	Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma	
Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "INFRA Mauersperrbahn" BWK Dachzubehör GmbH		Anlage 3	
Muster-Übereinstimmungserklärung			

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-25